



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Weitere Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 22. November 2006 gegenüber dem Agrarausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die Berufsorganisation aller Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland. Sie vertritt ca. 20.000 Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig und tätig. Sie unterhält sechs Landesgeschäftsstellen, die die Hauptgeschäftsstelle unterstützen, jedoch keine rechtliche Selbständigkeit besitzen. Die Wirtschaftsprüferkammer kommt für den genannten Berufsstand als beauftragte Dritte im Sinne von § 7 VSchDG-E iVm § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG in Betracht.

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften können als Dienstleistungserbringer selbst von Befugnissen der zuständigen Behörde gem. § 5 VSchDG-E betroffen sein.

Problematisch sehen wir nach wie vor, dass § 5 Abs. 3 VSchDG lediglich ein Auskunftsverweigerungsrecht ausdrücklich regelt. Dabei ist außer Acht gelassen worden, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 WPO unterliegen. Die berufliche Verschwiegenheitspflicht wird durch das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Ziff. 3 StPO, die Beschlagnahmefreiheit bzgl. der mandantenbezogenen Unterlagen gem. § 97 Abs. 4 StPO sowie durch den Straftatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen gem. § 203 StGB geschützt. Das Ineinandergreifen des Berufsgesetzes mit den Vorschriften der StPO sowie des StGB soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Mandant und Berufsträger schützen und dient dem Verbraucherschutz.

Wir vermissen eine klarstellende Regelung neben der Regelung zum Auskunftsverweigerungsrecht, dass die beruflichen Verschwiegenheitspflichten unberührt bleiben, um einer ausufernden Ermittlungstätigkeit der zuständigen Behörde zu begegnen, denn die Eingriffsbefugnisse sind umfassend und weit im Entwurf geregelt.

Zwar ist der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses des Deutschen Bundestages zu entnehmen, dass die bisherigen Rechte der freien Berufe wie das Zeugnisverweigerungsrecht und das Beschlagnahmeverbot vom Gesetz nicht angetastet würden und dies auch mit dem Bundesministerium der Justiz so abgestimmt sei, dabei beziehen sich diese Äußerungen aber nicht auf die beruflichen Verschwiegenheitspflichten und sind lediglich im Beratungsverlauf des federführenden Ausschusses zu finden. Deshalb befürchten wir in der Praxis eine Unsicherheit der Berufsträger, soweit es zu einer Durchsuchung und Sicherstellung von Beweismaterial in ihrer Kanzlei oder in ihrer Gesellschaft kommen könnte. Die klarstellende Regelung nur des Auskunftsverweigerungsrechts lässt für den unbefangenen Leser zunächst die Vermutung zu, dass eine Berufung auf die berufliche Verschwiegenheitspflicht in einem nicht förmlichen Verwaltungsverfahren nicht zulässig sein könnte.